

STADT JARMEN
Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 1 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE ABWÄGUNG
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Jarmen / Neubrandenburg, den 31.01.2024

Stadt Jarmen					
Amt Jarmen-Tutow	Bauamt	Lindenstraße 13	17126 Jarmen	Tel.: 039997 15253	Fax: 039997 15290
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Trautmann	Walwanusstraße 26	17033 Neubrandenburg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948	info@planungsbuero-trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Vorpommern-Greifswald	25.01.2023 13.02.2023	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	18.01.2023	
3.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	31.01.2023	
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.01.2023	
6.	Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow	11.01.2023	
7.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	23.12.2022	
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.12.2022	
9.	Straßenbauamt Neustrelitz	09.01.2023	
10.	Bergamt Stralsund	19.01.2023	
11.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	06.02.2023	
12.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	02.02.2023	
13.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	06.01.2023	
14.	50Hertz Transmission GmbH	23.12.2022	
15.	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense-Mittlere Peene“	16.01.2023	
16.	E.DIS Netz GmbH	06.01.2023	
17.	Forstamt Poggendorf	12.01.2023	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung	02.02.2023	

Umlandgemeinden:			
1.	Gemeinde Kruckow	06.02.2023	keine Bedenken
2.	Gemeinde Bentzin	06.02.2023	keine Bedenken
3.	Gemeinde Alt Tellin	06.02.2023	keine Bedenken
4.	Gemeinde Daberkow	06.02.2023	keine Bedenken
5.	Gemeinde Neetzow-Liepen		
6.	Gemeinde Völschow	06.02.2023	keine Bedenken
7.	Stadt Gützkow		

Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs vom 02.01.2022 bis zum 03.02.2023 ist keine Stellungnahme eingegangen.		
1.	MCS Jarmen	30.01.2023

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 33

Stadt Jarmen
Frau Bodemann
Lindenstraße 13
17126 Jarmen

Amt Jarmen-Tutow
Posteingang:
01. Feb. 2023
Briedigt: *dt*

Besucherschrift: Leipzig Allee 26
17389 Anklam
Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Bauleitplanung/Denkmalchutz
Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
SoBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr. nach Vereinbarung

Datum: 26.01.2023

Aktenzeichen: 05223-22-46

Grundstück: Jarmen, OT Jarmen, Zarrentiner Weg

Lagedaten: Gemarkung Jarmen, Flur 1, Flurstücke 228/2, 229

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 22 "Hof Bruhn" der Stadt Jarmen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: **Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 "Hof Bruhn" der Stadt Jarmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des seitens der Stadt Jarmen bevollmächtigten Planungsbüros vom 22.12.2022 (Eingangsdatum der 2 Papierexemplare vom 02.01.2023)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes von September 2022
- Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht von September 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.09.2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalchutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift:
Falkstraße 89 a
17464 Greifswald

Postanschrift:
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindung:

SparKasse Vorpommern
IBAN: 0206 1505 0000 0000 0001 01
BIC: NWLAGE210RVW

SparKasse Usedom-Randow
IBAN: DE91 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NWLAGE210RVW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-4000

Faxnachr.: 03834 8760-3142
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Öffentlicher-Behördenkassennummer:
DE112270000002096

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landkreises Vorpommern-Greifswald** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang in die Planung eingestellt.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Jarmen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des B- Plans Nr. 22 befindet sich innerhalb des im FNP dargestellten Sondergebietes Erholung.
Als Art der baulichen Nutzung werden die Sondergebiete, die der Erholung dienen mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiete“ nach § 10 BauNVO und sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Ferienhof“ nach § 11 BauNVO.
Im sonstigen Sondergebiet soll ein landwirtschaftlicher Betrieb allgemein zugelassen werden. Eine Konkretisierung, welcher landwirtschaftlicher Betrieb innerhalb des Teilgebietes „sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhof“ zulässig ist, enthalten die Festsetzungen nicht.

Der B- Plan Nr. 22 wird nicht aus dem FNP entwickelt (SO nach § 10 BauNVO) und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.
Der FNP ist gemäß den im Zusammenhang des B- Plans Nr. 22 stehenden städtebaulichen Zielsetzungen im Parallelverfahren zu ändern.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. Für das Teilplangebiet „SO Ferienhof“ sind zwingend Festsetzungen zum landwirtschaftlichen Betrieb gemäß der textliche Festsetzung I.1.2, sowie Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche zu treffen.
3. Die Abstände der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen zur Satzungsgrenze, die Breite der Verkehrsfläche sowie die Breite der Maßnahmenfläche, die Abstände des Geltungsbereiches des B- Plans Nr. 22 zu den Flurstücksgrenzen (zu den relevanten Seiten) sind zu vermaßen.
4. Die in der Planzeichnung nördlich und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung dargestellten schmale durchgehende Linien in Orange, sind in die Zeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.
5. In der Satzung ist zwingend der untere Höhenbezugspunkt festzusetzen.
6. Bei den textlichen Festsetzungen ist zwingend der Grundaufbau der §§ 2 -11 der BauNVO zu beachten.
7. Da es sich bei dem B- Plan Nr. 22 um einen sogenannten „qualifizierten Bebauungsplan“ handelt, ist nachzuweisen, dass die Erschließung nach § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Bauleitplanung/Denkmalschutz, SB Bauleitplanung die Planungsziele mitgetragen werden.

Die Anregungen und Bedenken sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Der Flächennutzungsplan legt nicht fest, ob das Sondergebiet Erholung nach § 10 oder 11 BauNVO festgesetzt werden soll. Dementsprechend können sowohl Sondergebiete nach § 10 als auch § 11 BauNVO entwickelt werden, solange sie dem Nutzungszweck Erholung entsprechen.

Im weiteren Verfahren wird die Fläche, auf der unter anderem der Streichelzoo geplant war aus dem Plangeltungsbereich genommen, um den landwirtschaftlichen Betrieb (Mosterei) besser einschränken zu können.

Zu 2. Dem wird gefolgt.

Zu 3. Die Baugrenze war vermaßt.

Zu 4. Es handelt sich um Linien aus der Katastergrundlage der Planzeichnung. Sie werden entfernt.

Zu 5. Da die Höhe über die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt wird, ist der untere Höhenbezugspunkt nicht erforderlich.

Zu 6. Die Festsetzung 1.1 wird redaktionell überarbeitet.

Zu 7. Das Flurstück 229 ist ein öffentlicher Weg, der von der öffentlichen örtlichen Straße (Zarrenthiner Straße) zum Hof Bruhn (ehemaliges Ausflugslokal) führt.

8. Die Verfahrensvermerke sind auf ihre inhaltliche Vollständigkeit zu prüfen (bspw. fehlt der Hinweis auf Beteiligung der Nachbargemeinden).
9. Der verfahrensvermerk Nr. 10 ist zu ergänzen (es fehlen die Angaben, wer die erforderliche Prüfung des Katasterbestandes durchführt).
10. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
11. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den wasserrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
12. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß im Vorentwurf vorliegenden Umweltbericht als Teil II, der Begründung, bestehen keine Einwände.

2.1.2 SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140

Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.

2.1.3 SB Baudenkmalpflege

Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.2 **SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

3.1 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

3.1.1 SB Abfallwirtschaft

BearbeiterIn: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die neue Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Zu 8. Dem wird gefolgt.

Zu 9. Dem wird gefolgt.

Zu 10. Die forstfreie Entnahme von Löschwasser in der geforderten Menge von 48 m³/h über die Dauer von 2 h ist in ca. 450 m Entfernung gesichert.

Zu 12. Die Gemeinde Bentzin nimmt zur Kenntnis, dass zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Einwände bestehen.

Die Stadt Jarmen nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Denkmalschutzes bereits im Vorentwurf berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde Bentzin nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Amtes für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zugestimmt wird.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt. Ein Hinweis auf die neu Abfallsatzung war Bestandteil der Begründung des Vorentwurfes.

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plümsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren **Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Wiczorek; Tel.: 03834 8760 3633

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des **Sachbereiches Verkehrslenkung** nicht zu. Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Immissions-schutzbehörde keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Die fachtechnischen Hinweise des SB Verkehrslenkung sind bei der Realisierung von Maß-nahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- Sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung sowie Anbindung an bestehende Verkehrsflächen sind die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die spätere Beschilderung und Markierung dazu passt. Dies gilt gleichermaßen für „normale“ Straßen, als auch wenn die neu zu schaffenden Verkehrsfläche(n) später als Verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Tempo-30-Zone beschildert werden sollen.

Zur Erläuterung: Von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz und Funktionalität der durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgesprochenen Regelungen gilt das Prinzip „der Einheit von Bau und Betrieb“. Darunter wird die Widerspruchsfreiheit zwischen der baulichen Gestaltung und der betrieblichen Anforderungen von Verkehrsanlagen verstanden. So soll beispielsweise an einer Kreuzung die Straße mit Vorfahrt gleichzeitig diejenige sein, die auch die größere Bedeutung in ihrer Straßenbreite, in ihrer Trassierung und ihrem gesamten Erscheinungsbild zum Ausdruck bringt. Funktionale Bestandteile (wie z.B. die Klassifikation einer Straße) sollten dagegen in den Hintergrund treten.

Vorzuziehen ist also eine bauliche Gestaltung/ Umgestaltung, die den betrieblichen Anforderungen besser Rechnung trägt, so dass auf unnötige oder verwirrende Verkehrsbeschilderung bzw. Sonderformen (wie z.B. abknickende Vorfahrten, Vorfahrtsregelung in Tempo-30-Zonen etc.) verzichtet werden kann [vgl. hierzu auch die Ausführungen der Technischen Universität Berlin, Fachgebiet Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP) - Prof. Dr. v. Hirschhausen, Prof. Dr. Beckers v. 19.05.2015].

- Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.
- Die Straßen müssen so angelegt werden, dass
 - o die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gewährleistet ist.
 - o eine (eventuell notwendige) Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ eindeutig und zweifelstfrei erkennbar ist.
- Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - verkehrsrechtliche Anordnungen (nach § 45 STVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe- / bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulasträgers beizufügen.

Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den

Maßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

- **Diese Stellungnahme gilt nicht als verkehrsrechtliche Anordnung i. S. v. § 45 StVO!**
Seitens des Bauasträgers bzw. Eigentümer/ Bauherr ist – rechtzeitig vor Fertigstellung – ein Vor-Ort-Termin mit der Polizeiinspektion Anklam sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren, um vor Ort die endgültigen Standorte der Verkehrszeichen, Markierungen usw. festzulegen. Im Ergebnis dieses Vor-Ort-Termins sowie – eventuell notwendig werdender Anhörung weiterer Behörden und Institutionen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist – wird dann die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

Posteingang:
16. Feb. 2023



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17484 Greifswald, PF 11-32

Erledigt: *af*

Besucherschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz
Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
WebPp: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Stadt Jarmen
Frau Bodemann
Lindenstraße 13
17126 Jarmen

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Datum: 13.02.2023

Aktenzeichen: 05223-22-46

Grundstück: Jarmen, OT Jarmen, Zarrenthiner Weg

Lagedaten: Gemarkung Jarmen, Flur 1, Flurstücke 228/2, 229

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 22 "Hof Bruhn" der Stadt Jarmen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bodemann,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.01.2023 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.
Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald** ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Kenntnisnahme, dass gegen den Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen keine Einwände erhoben wurden.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Friedstraße 33 a
17489 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Postanschrift
Postfach 11 22
17484 Greifswald

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: post@kreis-vg.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE36 1505 0000 0000 0001 01
BIC: NOLADE21GRW

Gleichgültigkeit über die Bankverbindung
DE11 2222 0000 0000 0000 00

Sparkasse Vocker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 0110 0000 00
BIC: NOLADE21PSW

Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das **Schutzgut Fläche**, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird nicht zugestimmt. In der Berechnung fehlt die unmittelbare Beeinträchtigung auf den Biotoptyp PWX.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fläche wurde unter 2.2.1 behandelt

Kenntnisnahme

Der Biotop PWX ist zur Erhaltung festgesetzt und wird nicht beeinträchtigt.

Kenntnisnahme

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Die Vermeidungsmaßnahme V6 ist als CEF-Maßnahme für Bluthänfling und Gimpei neu zu planen.

Die externe Maßnahme M1 kann nur als Vermeidungsmaßnahme/CEF-Maßnahme gewertet werden, wenn die Maßnahme in unmittelbarer Umgebung realisiert wird und den artspezifischen Ansprüchen gerecht wird.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBi. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Es muss vor Satzungsbeschluss ggf. ein Fällantrag gestellt werden.

Städtebaulicher Vertrag

Kenntnisnahme

Es wird festgesetzt, dass vor Fällung neu zu pflanzen ist.

Die externe Maßnahme ist 7 km entfernt und damit nach bisher üblicher Ansicht geeignet.

Eine Bilanzierung erfolgte.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 86) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Kenntnisnahme

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern



StALU Vorpommern
Sitz des Amtleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 15, 18439 Stralsund

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstr. 26
17033 Neubrandenburg

EINGANG

20. JAN 2023

Telefon: neu 0385 588 68-132
Telefax: neu 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/205/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 18.01.23

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 15, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 36, 18293 Güstrow



Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.12.2022
Bearbeiter: Herr Pollee (Abt. 5)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-23001-510-d
Tel.: 0385 586-64 -514 (Abt. 5)
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 31.01.2023

E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 5.

Im Auftrag

Hogh-LV

T. Hogh-Lehner

Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

[1] Satzung der Stadt Jarmen über den Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“, Vorentwurf vom September 2022.

[2] Begründung zur Satzung der Stadt Jarmen über den Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“, Vorentwurf vom September 2022.

Nach Ansicht des LUNG ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Lärmsituation zu untersuchen.

Südlich grenzen in unmittelbarer Nachbarschaft Sportplätze an das Plangebiet. Es ist zu prüfen, ob es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Sportanlagen, insbesondere auf dem Spielfeld des MSC Jarmen, auf die geplante Bebauung im Plangebiet kommen kann.

Abteilung	Abteilung	Abteilung	Abteilung
Abteilung 1 Güterlager Straße 126 18273 Güstrow Telefon: 0385 586-6400 Telefax: 0385 586-6410 E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de http://www.lung.mv-regierung.de	Abteilung 2 Umweltfachverfahrensberatung, Küstenschutzverfahrensberatung, Bauverfahrensberatung 18273 Güstrow Telefon: 0385 586-6400 Telefax: 0385 586-6407	Abteilung 3 Bühnenbau Bühnen-Charaktere 13 18273 Güstrow Telefon: 0385 586-6400 Telefax: 0385 586-6407	Abteilung 4 Abwässerabgaben, Wasserversorgungsamt Friedrichsberg 1 18273 Güstrow Telefon: 0385 586-6400 Telefax: 0385 586-6407

Abgrenzung Umweltschutzverfahren
Das Handeln des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist auf die Spätschöpfung und Veränderung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten verbunden.
[Schutzbestimmungen Art. 6 (1) + (2) DSGVO, § 4 (1) DSGVO, §§ 90 Abs. 1 Nr. 1, 90 Abs. 2 Nr. 1, 90 Abs. 3 Nr. 1, 90 Abs. 4 Nr. 1, 90 Abs. 5 Nr. 1, 90 Abs. 6 Nr. 1, 90 Abs. 7 Nr. 1, 90 Abs. 8 Nr. 1, 90 Abs. 9 Nr. 1, 90 Abs. 10 Nr. 1, 90 Abs. 11 Nr. 1, 90 Abs. 12 Nr. 1, 90 Abs. 13 Nr. 1, 90 Abs. 14 Nr. 1, 90 Abs. 15 Nr. 1, 90 Abs. 16 Nr. 1, 90 Abs. 17 Nr. 1, 90 Abs. 18 Nr. 1, 90 Abs. 19 Nr. 1, 90 Abs. 20 Nr. 1, 90 Abs. 21 Nr. 1, 90 Abs. 22 Nr. 1, 90 Abs. 23 Nr. 1, 90 Abs. 24 Nr. 1, 90 Abs. 25 Nr. 1, 90 Abs. 26 Nr. 1, 90 Abs. 27 Nr. 1, 90 Abs. 28 Nr. 1, 90 Abs. 29 Nr. 1, 90 Abs. 30 Nr. 1, 90 Abs. 31 Nr. 1, 90 Abs. 32 Nr. 1, 90 Abs. 33 Nr. 1, 90 Abs. 34 Nr. 1, 90 Abs. 35 Nr. 1, 90 Abs. 36 Nr. 1, 90 Abs. 37 Nr. 1, 90 Abs. 38 Nr. 1, 90 Abs. 39 Nr. 1, 90 Abs. 40 Nr. 1, 90 Abs. 41 Nr. 1, 90 Abs. 42 Nr. 1, 90 Abs. 43 Nr. 1, 90 Abs. 44 Nr. 1, 90 Abs. 45 Nr. 1, 90 Abs. 46 Nr. 1, 90 Abs. 47 Nr. 1, 90 Abs. 48 Nr. 1, 90 Abs. 49 Nr. 1, 90 Abs. 50 Nr. 1, 90 Abs. 51 Nr. 1, 90 Abs. 52 Nr. 1, 90 Abs. 53 Nr. 1, 90 Abs. 54 Nr. 1, 90 Abs. 55 Nr. 1, 90 Abs. 56 Nr. 1, 90 Abs. 57 Nr. 1, 90 Abs. 58 Nr. 1, 90 Abs. 59 Nr. 1, 90 Abs. 60 Nr. 1, 90 Abs. 61 Nr. 1, 90 Abs. 62 Nr. 1, 90 Abs. 63 Nr. 1, 90 Abs. 64 Nr. 1, 90 Abs. 65 Nr. 1, 90 Abs. 66 Nr. 1, 90 Abs. 67 Nr. 1, 90 Abs. 68 Nr. 1, 90 Abs. 69 Nr. 1, 90 Abs. 70 Nr. 1, 90 Abs. 71 Nr. 1, 90 Abs. 72 Nr. 1, 90 Abs. 73 Nr. 1, 90 Abs. 74 Nr. 1, 90 Abs. 75 Nr. 1, 90 Abs. 76 Nr. 1, 90 Abs. 77 Nr. 1, 90 Abs. 78 Nr. 1, 90 Abs. 79 Nr. 1, 90 Abs. 80 Nr. 1, 90 Abs. 81 Nr. 1, 90 Abs. 82 Nr. 1, 90 Abs. 83 Nr. 1, 90 Abs. 84 Nr. 1, 90 Abs. 85 Nr. 1, 90 Abs. 86 Nr. 1, 90 Abs. 87 Nr. 1, 90 Abs. 88 Nr. 1, 90 Abs. 89 Nr. 1, 90 Abs. 90 Nr. 1, 90 Abs. 91 Nr. 1, 90 Abs. 92 Nr. 1, 90 Abs. 93 Nr. 1, 90 Abs. 94 Nr. 1, 90 Abs. 95 Nr. 1, 90 Abs. 96 Nr. 1, 90 Abs. 97 Nr. 1, 90 Abs. 98 Nr. 1, 90 Abs. 99 Nr. 1, 90 Abs. 100 Nr. 1, 90 Abs. 101 Nr. 1, 90 Abs. 102 Nr. 1, 90 Abs. 103 Nr. 1, 90 Abs. 104 Nr. 1, 90 Abs. 105 Nr. 1, 90 Abs. 106 Nr. 1, 90 Abs. 107 Nr. 1, 90 Abs. 108 Nr. 1, 90 Abs. 109 Nr. 1, 90 Abs. 110 Nr. 1, 90 Abs. 111 Nr. 1, 90 Abs. 112 Nr. 1, 90 Abs. 113 Nr. 1, 90 Abs. 114 Nr. 1, 90 Abs. 115 Nr. 1, 90 Abs. 116 Nr. 1, 90 Abs. 117 Nr. 1, 90 Abs. 118 Nr. 1, 90 Abs. 119 Nr. 1, 90 Abs. 120 Nr. 1, 90 Abs. 121 Nr. 1, 90 Abs. 122 Nr. 1, 90 Abs. 123 Nr. 1, 90 Abs. 124 Nr. 1, 90 Abs. 125 Nr. 1, 90 Abs. 126 Nr. 1, 90 Abs. 127 Nr. 1, 90 Abs. 128 Nr. 1, 90 Abs. 129 Nr. 1, 90 Abs. 130 Nr. 1, 90 Abs. 131 Nr. 1, 90 Abs. 132 Nr. 1, 90 Abs. 133 Nr. 1, 90 Abs. 134 Nr. 1, 90 Abs. 135 Nr. 1, 90 Abs. 136 Nr. 1, 90 Abs. 137 Nr. 1, 90 Abs. 138 Nr. 1, 90 Abs. 139 Nr. 1, 90 Abs. 140 Nr. 1, 90 Abs. 141 Nr. 1, 90 Abs. 142 Nr. 1, 90 Abs. 143 Nr. 1, 90 Abs. 144 Nr. 1, 90 Abs. 145 Nr. 1, 90 Abs. 146 Nr. 1, 90 Abs. 147 Nr. 1, 90 Abs. 148 Nr. 1, 90 Abs. 149 Nr. 1, 90 Abs. 150 Nr. 1, 90 Abs. 151 Nr. 1, 90 Abs. 152 Nr. 1, 90 Abs. 153 Nr. 1, 90 Abs. 154 Nr. 1, 90 Abs. 155 Nr. 1, 90 Abs. 156 Nr. 1, 90 Abs. 157 Nr. 1, 90 Abs. 158 Nr. 1, 90 Abs. 159 Nr. 1, 90 Abs. 160 Nr. 1, 90 Abs. 161 Nr. 1, 90 Abs. 162 Nr. 1, 90 Abs. 163 Nr. 1, 90 Abs. 164 Nr. 1, 90 Abs. 165 Nr. 1, 90 Abs. 166 Nr. 1, 90 Abs. 167 Nr. 1, 90 Abs. 168 Nr. 1, 90 Abs. 169 Nr. 1, 90 Abs. 170 Nr. 1, 90 Abs. 171 Nr. 1, 90 Abs. 172 Nr. 1, 90 Abs. 173 Nr. 1, 90 Abs. 174 Nr. 1, 90 Abs. 175 Nr. 1, 90 Abs. 176 Nr. 1, 90 Abs. 177 Nr. 1, 90 Abs. 178 Nr. 1, 90 Abs. 179 Nr. 1, 90 Abs. 180 Nr. 1, 90 Abs. 181 Nr. 1, 90 Abs. 182 Nr. 1, 90 Abs. 183 Nr. 1, 90 Abs. 184 Nr. 1, 90 Abs. 185 Nr. 1, 90 Abs. 186 Nr. 1, 90 Abs. 187 Nr. 1, 90 Abs. 188 Nr. 1, 90 Abs. 189 Nr. 1, 90 Abs. 190 Nr. 1, 90 Abs. 191 Nr. 1, 90 Abs. 192 Nr. 1, 90 Abs. 193 Nr. 1, 90 Abs. 194 Nr. 1, 90 Abs. 195 Nr. 1, 90 Abs. 196 Nr. 1, 90 Abs. 197 Nr. 1, 90 Abs. 198 Nr. 1, 90 Abs. 199 Nr. 1, 90 Abs. 200 Nr. 1, 90 Abs. 201 Nr. 1, 90 Abs. 202 Nr. 1, 90 Abs. 203 Nr. 1, 90 Abs. 204 Nr. 1, 90 Abs. 205 Nr. 1, 90 Abs. 206 Nr. 1, 90 Abs. 207 Nr. 1, 90 Abs. 208 Nr. 1, 90 Abs. 209 Nr. 1, 90 Abs. 210 Nr. 1, 90 Abs. 211 Nr. 1, 90 Abs. 212 Nr. 1, 90 Abs. 213 Nr. 1, 90 Abs. 214 Nr. 1, 90 Abs. 215 Nr. 1, 90 Abs. 216 Nr. 1, 90 Abs. 217 Nr. 1, 90 Abs. 218 Nr. 1, 90 Abs. 219 Nr. 1, 90 Abs. 220 Nr. 1, 90 Abs. 221 Nr. 1, 90 Abs. 222 Nr. 1, 90 Abs. 223 Nr. 1, 90 Abs. 224 Nr. 1, 90 Abs. 225 Nr. 1, 90 Abs. 226 Nr. 1, 90 Abs. 227 Nr. 1, 90 Abs. 228 Nr. 1, 90 Abs. 229 Nr. 1, 90 Abs. 230 Nr. 1, 90 Abs. 231 Nr. 1, 90 Abs. 232 Nr. 1, 90 Abs. 233 Nr. 1, 90 Abs. 234 Nr. 1, 90 Abs. 235 Nr. 1, 90 Abs. 236 Nr. 1, 90 Abs. 237 Nr. 1, 90 Abs. 238 Nr. 1, 90 Abs. 239 Nr. 1, 90 Abs. 240 Nr. 1, 90 Abs. 241 Nr. 1, 90 Abs. 242 Nr. 1, 90 Abs. 243 Nr. 1, 90 Abs. 244 Nr. 1, 90 Abs. 245 Nr. 1, 90 Abs. 246 Nr. 1, 90 Abs. 247 Nr. 1, 90 Abs. 248 Nr. 1, 90 Abs. 249 Nr. 1, 90 Abs. 250 Nr. 1, 90 Abs. 251 Nr. 1, 90 Abs. 252 Nr. 1, 90 Abs. 253 Nr. 1, 90 Abs. 254 Nr. 1, 90 Abs. 255 Nr. 1, 90 Abs. 256 Nr. 1, 90 Abs. 257 Nr. 1, 90 Abs. 258 Nr. 1, 90 Abs. 259 Nr. 1, 90 Abs. 260 Nr. 1, 90 Abs. 261 Nr. 1, 90 Abs. 262 Nr. 1, 90 Abs. 263 Nr. 1, 90 Abs. 264 Nr. 1, 90 Abs. 265 Nr. 1, 90 Abs. 266 Nr. 1, 90 Abs. 267 Nr. 1, 90 Abs. 268 Nr. 1, 90 Abs. 269 Nr. 1, 90 Abs. 270 Nr. 1, 90 Abs. 271 Nr. 1, 90 Abs. 272 Nr. 1, 90 Abs. 273 Nr. 1, 90 Abs. 274 Nr. 1, 90 Abs. 275 Nr. 1, 90 Abs. 276 Nr. 1, 90 Abs. 277 Nr. 1, 90 Abs. 278 Nr. 1, 90 Abs. 279 Nr. 1, 90 Abs. 280 Nr. 1, 90 Abs. 281 Nr. 1, 90 Abs. 282 Nr. 1, 90 Abs. 283 Nr. 1, 90 Abs. 284 Nr. 1, 90 Abs. 285 Nr. 1, 90 Abs. 286 Nr. 1, 90 Abs. 287 Nr. 1, 90 Abs. 288 Nr. 1, 90 Abs. 289 Nr. 1, 90 Abs. 290 Nr. 1, 90 Abs. 291 Nr. 1, 90 Abs. 292 Nr. 1, 90 Abs. 293 Nr. 1, 90 Abs. 294 Nr. 1, 90 Abs. 295 Nr. 1, 90 Abs. 296 Nr. 1, 90 Abs. 297 Nr. 1, 90 Abs. 298 Nr. 1, 90 Abs. 299 Nr. 1, 90 Abs. 300 Nr. 1, 90 Abs. 301 Nr. 1, 90 Abs. 302 Nr. 1, 90 Abs. 303 Nr. 1, 90 Abs. 304 Nr. 1, 90 Abs. 305 Nr. 1, 90 Abs. 306 Nr. 1, 90 Abs. 307 Nr. 1, 90 Abs. 308 Nr. 1, 90 Abs. 309 Nr. 1, 90 Abs. 310 Nr. 1, 90 Abs. 311 Nr. 1, 90 Abs. 312 Nr. 1, 90 Abs. 313 Nr. 1, 90 Abs. 314 Nr. 1, 90 Abs. 315 Nr. 1, 90 Abs. 316 Nr. 1, 90 Abs. 317 Nr. 1, 90 Abs. 318 Nr. 1, 90 Abs. 319 Nr. 1, 90 Abs. 320 Nr. 1, 90 Abs. 321 Nr. 1, 90 Abs. 322 Nr. 1, 90 Abs. 323 Nr. 1, 90 Abs. 324 Nr. 1, 90 Abs. 325 Nr. 1, 90 Abs. 326 Nr. 1, 90 Abs. 327 Nr. 1, 90 Abs. 328 Nr. 1, 90 Abs. 329 Nr. 1, 90 Abs. 330 Nr. 1, 90 Abs. 331 Nr. 1, 90 Abs. 332 Nr. 1, 90 Abs. 333 Nr. 1, 90 Abs. 334 Nr. 1, 90 Abs. 335 Nr. 1, 90 Abs. 336 Nr. 1, 90 Abs. 337 Nr. 1, 90 Abs. 338 Nr. 1, 90 Abs. 339 Nr. 1, 90 Abs. 340 Nr. 1, 90 Abs. 341 Nr. 1, 90 Abs. 342 Nr. 1, 90 Abs. 343 Nr. 1, 90 Abs. 344 Nr. 1, 90 Abs. 345 Nr. 1, 90 Abs. 346 Nr. 1, 90 Abs. 347 Nr. 1, 90 Abs. 348 Nr. 1, 90 Abs. 349 Nr. 1, 90 Abs. 350 Nr. 1, 90 Abs. 351 Nr. 1, 90 Abs. 352 Nr. 1, 90 Abs. 353 Nr. 1, 90 Abs. 354 Nr. 1, 90 Abs. 355 Nr. 1, 90 Abs. 356 Nr. 1, 90 Abs. 357 Nr. 1, 90 Abs. 358 Nr. 1, 90 Abs. 359 Nr. 1, 90 Abs. 360 Nr. 1, 90 Abs. 361 Nr. 1, 90 Abs. 362 Nr. 1, 90 Abs. 363 Nr. 1, 90 Abs. 364 Nr. 1, 90 Abs. 365 Nr. 1, 90 Abs. 366 Nr. 1, 90 Abs. 367 Nr. 1, 90 Abs. 368 Nr. 1, 90 Abs. 369 Nr. 1, 90 Abs. 370 Nr. 1, 90 Abs. 371 Nr. 1, 90 Abs. 372 Nr. 1, 90 Abs. 373 Nr. 1, 90 Abs. 374 Nr. 1, 90 Abs. 375 Nr. 1, 90 Abs. 376 Nr. 1, 90 Abs. 377 Nr. 1, 90 Abs. 378 Nr. 1, 90 Abs. 379 Nr. 1, 90 Abs. 380 Nr. 1, 90 Abs. 381 Nr. 1, 90 Abs. 382 Nr. 1, 90 Abs. 383 Nr. 1, 90 Abs. 384 Nr. 1, 90 Abs. 385 Nr. 1, 90 Abs. 386 Nr. 1, 90 Abs. 387 Nr. 1, 90 Abs. 388 Nr. 1, 90 Abs. 389 Nr. 1, 90 Abs. 390 Nr. 1, 90 Abs. 391 Nr. 1, 90 Abs. 392 Nr. 1, 90 Abs. 393 Nr. 1, 90 Abs. 394 Nr. 1, 90 Abs. 395 Nr. 1, 90 Abs. 396 Nr. 1, 90 Abs. 397 Nr. 1, 90 Abs. 398 Nr. 1, 90 Abs. 399 Nr. 1, 90 Abs. 400 Nr. 1, 90 Abs. 401 Nr. 1, 90 Abs. 402 Nr. 1, 90 Abs. 403 Nr. 1, 90 Abs. 404 Nr. 1, 90 Abs. 405 Nr. 1, 90 Abs. 406 Nr. 1, 90 Abs. 407 Nr. 1, 90 Abs. 408 Nr. 1, 90 Abs. 409 Nr. 1, 90 Abs. 410 Nr. 1, 90 Abs. 411 Nr. 1, 90 Abs. 412 Nr. 1, 90 Abs. 413 Nr. 1, 90 Abs. 414 Nr. 1, 90 Abs. 415 Nr. 1, 90 Abs. 416 Nr. 1, 90 Abs. 417 Nr. 1, 90 Abs. 418 Nr. 1, 90 Abs. 419 Nr. 1, 90 Abs. 420 Nr. 1, 90 Abs. 421 Nr. 1, 90 Abs. 422 Nr. 1, 90 Abs. 423 Nr. 1, 90 Abs. 424 Nr. 1, 90 Abs. 425 Nr. 1, 90 Abs. 426 Nr. 1, 90 Abs. 427 Nr. 1, 90 Abs. 428 Nr. 1, 90 Abs. 429 Nr. 1, 90 Abs. 430 Nr. 1, 90 Abs. 431 Nr. 1, 90 Abs. 432 Nr. 1, 90 Abs. 433 Nr. 1, 90 Abs. 434 Nr. 1, 90 Abs. 435 Nr. 1, 90 Abs. 436 Nr. 1, 90 Abs. 437 Nr. 1, 90 Abs. 438 Nr. 1, 90 Abs. 439 Nr. 1, 90 Abs. 440 Nr. 1, 90 Abs. 441 Nr. 1, 90 Abs. 442 Nr. 1, 90 Abs. 443 Nr. 1, 90 Abs. 444 Nr. 1, 90 Abs. 445 Nr. 1, 90 Abs. 446 Nr. 1, 90 Abs. 447 Nr. 1, 90 Abs. 448 Nr. 1, 90 Abs. 449 Nr. 1, 90 Abs. 450 Nr. 1, 90 Abs. 451 Nr. 1, 90 Abs. 452 Nr. 1, 90 Abs. 453 Nr. 1, 90 Abs. 454 Nr. 1, 90 Abs. 455 Nr. 1, 90 Abs. 456 Nr. 1, 90 Abs. 457 Nr. 1, 90 Abs. 458 Nr. 1, 90 Abs. 459 Nr. 1, 90 Abs. 460 Nr. 1, 90 Abs. 461 Nr. 1, 90 Abs. 462 Nr. 1, 90 Abs. 463 Nr. 1, 90 Abs. 464 Nr. 1, 90 Abs. 465 Nr. 1, 90 Abs. 466 Nr. 1, 90 Abs. 467 Nr. 1, 90 Abs. 468 Nr. 1, 90 Abs. 469 Nr. 1, 90 Abs. 470 Nr. 1, 90 Abs. 471 Nr. 1, 90 Abs. 472 Nr. 1, 90 Abs. 473 Nr. 1, 90 Abs. 474 Nr. 1, 90 Abs. 475 Nr. 1, 90 Abs. 476 Nr. 1, 90 Abs. 477 Nr. 1, 90 Abs. 478 Nr. 1, 90 Abs. 479 Nr. 1, 90 Abs. 480 Nr. 1, 90 Abs. 481 Nr. 1, 90 Abs. 482 Nr. 1, 90 Abs. 483 Nr. 1, 90 Abs. 484 Nr. 1, 90 Abs. 485 Nr. 1, 90 Abs. 486 Nr. 1, 90 Abs. 487 Nr. 1, 90 Abs. 488 Nr. 1, 90 Abs. 489 Nr. 1, 90 Abs. 490 Nr. 1, 90 Abs. 491 Nr. 1, 90 Abs. 492 Nr. 1, 90 Abs. 493 Nr. 1, 90 Abs. 494 Nr. 1, 90 Abs. 495 Nr. 1, 90 Abs. 496 Nr. 1, 90 Abs. 497 Nr. 1, 90 Abs. 498 Nr. 1, 90 Abs. 499 Nr. 1, 90 Abs. 500 Nr. 1, 90 Abs. 501 Nr. 1, 90 Abs. 502 Nr. 1, 90 Abs. 503 Nr. 1, 90 Abs. 504 Nr. 1, 90 Abs. 505 Nr. 1, 90 Abs. 506 Nr. 1, 90 Abs. 507 Nr. 1, 90 Abs. 508 Nr. 1, 90 Abs. 509 Nr. 1, 90 Abs. 510 Nr. 1, 90 Abs. 511 Nr. 1, 90 Abs. 512 Nr. 1, 90 Abs. 513 Nr. 1, 90 Abs. 514 Nr. 1, 90 Abs. 515 Nr. 1, 90 Abs. 516 Nr. 1, 90 Abs. 517 Nr. 1, 90 Abs. 518 Nr. 1, 90 Abs. 519 Nr. 1, 90 Abs. 520 Nr. 1, 90 Abs. 521 Nr. 1, 90 Abs. 522 Nr. 1, 90 Abs. 523 Nr. 1, 90 Abs. 524 Nr. 1, 90 Abs. 525 Nr. 1, 90 Abs. 526 Nr. 1, 90 Abs. 527 Nr. 1, 90 Abs. 528 Nr. 1, 90 Abs. 529 Nr. 1, 90 Abs. 530 Nr. 1, 90 Abs. 531 Nr. 1, 90 Abs. 532 Nr. 1, 90 Abs. 533 Nr. 1, 90 Abs. 534 Nr. 1, 90 Abs. 535 Nr. 1, 90 Abs. 536 Nr. 1, 90 Abs. 537 Nr. 1, 90 Abs. 538 Nr. 1, 90 Abs. 539 Nr. 1, 90 Abs. 540 Nr. 1, 90 Abs. 541 Nr. 1, 90 Abs. 542 Nr. 1, 90 Abs. 543 Nr. 1, 90 Abs. 544 Nr. 1, 90 Abs. 545 Nr. 1, 90 Abs. 546 Nr. 1, 90 Abs. 547 Nr. 1, 90 Abs. 548 Nr. 1, 90 Abs. 549 Nr. 1, 90 Abs. 550 Nr. 1, 90 Abs. 551 Nr. 1, 90 Abs. 552 Nr. 1, 90 Abs. 553 Nr. 1, 90 Abs. 554 Nr. 1, 90 Abs. 555 Nr. 1, 90 Abs. 556 Nr. 1, 90 Abs. 557 Nr. 1, 90 Abs. 558 Nr. 1, 90 Abs. 559 Nr. 1, 90 Abs. 560 Nr. 1, 90 Abs. 561 Nr. 1, 90 Abs. 562 Nr. 1, 90 Abs. 563 Nr. 1, 90 Abs. 564 Nr. 1, 90 Abs. 565 Nr. 1, 90 Abs. 566 Nr. 1, 90 Abs. 567 Nr. 1, 90 Abs. 568 Nr. 1, 90 Abs. 569 Nr. 1, 90 Abs. 570 Nr. 1, 90 Abs. 571 Nr. 1, 90 Abs. 572 Nr. 1, 90 Abs. 573 Nr. 1, 90 Abs. 574 Nr. 1, 90 Abs. 575 Nr. 1, 90 Abs. 576 Nr. 1, 90 Abs. 577 Nr. 1, 90 Abs. 578 Nr. 1, 90 Abs. 579 Nr. 1, 90 Abs. 580 Nr. 1, 90 Abs. 581 Nr. 1, 90 Abs. 582 Nr. 1, 90 Abs. 583 Nr. 1, 90 Abs. 584 Nr. 1, 90 Abs. 585 Nr. 1, 90 Abs. 586 Nr. 1, 90 Abs. 587 Nr. 1, 90 Abs. 588 Nr. 1, 90 Abs. 589 Nr. 1, 90 Abs. 590 Nr. 1, 90 Abs. 591 Nr. 1, 90 Abs. 592 Nr. 1, 90 Abs. 593 Nr. 1, 90 Abs. 594 Nr. 1, 90 Abs. 595 Nr. 1, 90 Abs. 596 Nr. 1, 90 Abs. 597 Nr. 1, 90 Abs. 598 Nr. 1, 90 Abs. 599 Nr. 1, 90 Abs. 600 Nr. 1, 90 Abs. 601 Nr. 1, 90 Abs. 602 Nr. 1, 90 Abs. 603 Nr. 1, 90 Abs. 604 Nr. 1, 90 Abs. 605 Nr. 1, 90 Abs. 606 Nr. 1, 90 Abs. 607 Nr. 1, 90 Abs. 608 Nr. 1, 90 Abs. 609 Nr. 1, 90 Abs. 610 Nr. 1, 90 Abs. 611 Nr. 1, 90 Abs. 612 Nr. 1, 90 Abs. 613 Nr. 1, 90 Abs. 614 Nr. 1, 90 Abs. 615 Nr. 1, 90 Abs. 616 Nr. 1, 90 Abs. 617 Nr. 1, 90 Abs. 618 Nr. 1, 90 Abs. 619 Nr. 1, 90 Abs. 620 Nr. 1, 90 Abs. 621 Nr. 1, 90 Abs. 622 Nr. 1, 90 Abs. 623 Nr. 1, 90 Abs. 624 Nr. 1, 90 Abs. 625 Nr. 1, 90 Abs. 626 Nr. 1, 90 Abs. 627 Nr. 1, 90 Abs. 628 Nr. 1, 90 Abs. 629 Nr. 1, 90 Abs. 630 Nr. 1, 90 Abs. 631 Nr. 1, 90 Abs. 632 Nr. 1, 90 Abs. 633 Nr. 1, 90 Abs. 634 Nr. 1, 90 Abs. 635 Nr. 1, 90 Abs. 636 Nr. 1, 90 Abs. 637 Nr. 1, 90 Abs. 638 Nr. 1, 90 Abs. 639 Nr. 1, 90 Abs. 640 Nr. 1, 90 Abs. 641 Nr. 1, 90 Abs. 642 Nr. 1, 90 Abs. 643 Nr. 1, 90 Abs. 644 Nr. 1, 90 Abs. 645 Nr. 1, 90 Abs. 646 Nr. 1, 90 Abs. 647 Nr. 1, 90 Abs. 648 Nr. 1, 90 Abs. 649 Nr. 1, 90 Abs. 650 Nr. 1, 90 Abs. 651 Nr. 1, 90 Abs. 652 Nr. 1, 90 Abs. 653 Nr. 1, 90 Abs. 654 Nr. 1, 90 Abs. 655 Nr. 1, 90 Abs. 656 Nr. 1, 90 Abs. 657 Nr. 1, 90 Abs. 658 Nr. 1, 90 Abs. 659 Nr. 1, 90 Abs. 660 Nr. 1, 90 Abs. 661 Nr. 1, 90 Abs. 662 Nr. 1, 90 Abs. 663 Nr. 1, 90 Abs. 664 Nr. 1, 90 Abs. 665 Nr. 1, 90 Abs. 666 Nr. 1, 90 Abs. 667 Nr. 1, 90 Abs. 668 Nr. 1, 90 Abs. 669 Nr. 1, 90 Abs. 670 Nr. 1, 90 Abs. 671 Nr. 1, 90 Abs. 672 Nr. 1, 90 Abs. 673 Nr. 1, 90 Abs. 674 Nr. 1, 90 Abs. 675 Nr. 1, 90 Abs. 676 Nr. 1, 90 Abs. 677 Nr. 1, 90 Abs. 678 Nr. 1, 90 Abs. 679 Nr. 1, 90 Abs. 680 Nr. 1, 90 Abs. 681 Nr. 1, 90 Abs. 682 Nr. 1, 90 Abs. 683 Nr. 1, 90 Abs. 684 Nr. 1, 90 Abs. 685 Nr. 1, 90 Abs. 686 Nr. 1, 90 Abs. 687 Nr. 1, 90 Abs. 688 Nr. 1, 90 Abs. 689 Nr. 1, 90 Abs. 690 Nr. 1, 90 Abs. 691 Nr. 1, 90 Abs. 692 Nr. 1, 90 Abs. 693 Nr. 1, 90 Abs. 694 Nr. 1, 90 Abs. 695 Nr. 1, 90 Abs. 696 Nr. 1, 90 Abs. 697 Nr. 1, 90 Abs. 698 Nr. 1, 90 Abs. 699 Nr. 1, 90 Abs. 700 Nr. 1, 90 Abs. 701 Nr. 1, 90 Abs. 702 Nr. 1, 90 Abs. 703 Nr. 1, 90 Abs. 704 Nr. 1, 90 Abs. 705 Nr. 1, 90 Abs. 706 Nr. 1, 90 Abs. 707 Nr. 1, 90 Abs. 708 Nr. 1, 90 Abs. 709 Nr. 1, 90 Abs. 710 Nr. 1, 90 Abs. 711 Nr. 1, 90 Abs. 712 Nr. 1, 90 Abs. 713 Nr. 1, 90 Abs. 714 Nr. 1, 90 Abs. 715 Nr. 1, 90 Abs. 716 Nr. 1, 90 Abs. 717 Nr. 1, 90 Abs. 718 Nr. 1, 90 Abs. 719 Nr. 1, 90 Abs. 720 Nr. 1, 90 Abs. 721 Nr. 1, 90 Abs. 722 Nr. 1, 90 Abs. 723 Nr. 1, 90 Abs. 724 Nr. 1, 90 Abs. 725 Nr. 1, 90 Abs. 726 Nr. 1, 90 Abs. 727 Nr. 1, 90 Abs. 728 Nr. 1, 90 Abs. 729 Nr. 1, 90 Abs. 730 Nr. 1, 90 Abs. 731 Nr. 1, 90 Abs. 732 Nr. 1, 90 Abs. 733 Nr. 1, 90 Abs. 734 Nr. 1, 90 Abs. 735 Nr. 1, 90 Abs. 736 Nr. 1, 90 Abs. 737 Nr. 1, 90 Abs. 738 Nr. 1, 90 Abs. 739 Nr. 1, 90 Abs. 740 Nr. 1, 90 Abs. 741 Nr. 1, 90 Abs. 742 Nr. 1, 90 Abs. 743 Nr. 1, 90 Abs. 744 Nr. 1, 90 Abs. 745 Nr. 1, 90 Abs. 746 Nr. 1, 90 Abs. 747 Nr. 1, 90 Abs. 748 Nr. 1, 90 Abs. 749 Nr. 1, 90 Abs. 750 Nr. 1, 90 Abs. 751 Nr. 1, 90 Abs. 752 Nr. 1, 90 Abs. 753 Nr. 1, 90 Abs. 754 Nr. 1, 90 Abs. 755 Nr. 1, 90 Abs. 756 Nr. 1, 90 Abs. 757 Nr. 1, 90 Abs. 758 Nr. 1, 90 Abs. 759 Nr. 1,

Das LUNG sieht die Durchführung einer Schallimmissionsprognose nach 18. BImSchV¹ in Verbindung mit der Freizeitlärmrichtlinie-MV² als erforderlich an.
Es wird nach Fertigstellung um eine Übergabe des Gutachtens im Zuge der Beteiligung zum Entwurf an das LUNG zwecks möglicher Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

¹ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991, zuletzt geändert 1.6.2017)

² Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 03.07.1998

http://www.lung.mv-regierung.de/lexikon/freizeitlaerm_richtlinie.pdf

Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Thüringen
Landesamt für Umweltschutz 10273 Gießen	Umweltbehörde Müritzerpromenade 10 18119 Greifswald	Landesamt für Umweltschutz Bismarckstraße 11 30559 Hannover	Landesamt für Umweltschutz Friedrichstraße 1 99084 Erfurt
Telefon: 0561 558-4400	Telefon: 03831 588-4400	Telefon: 0511 336-1234	Telefon: 0361 3131-1
Fax: 0561 558-4409	Fax: 03831 588-4409	Fax: 0511 336-1234	Fax: 0361 3131-1
E-Mail: post@landesamt.uni-wuerzburg.de	E-Mail: post@landesamt.uni-wuerzburg.de	E-Mail: post@landesamt.uni-wuerzburg.de	E-Mail: post@landesamt.uni-wuerzburg.de
Internet: www.lung.mv-regierung.de	Internet: www.lung.mv-regierung.de	Internet: www.lung.mv-regierung.de	Internet: www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzerklärung:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. abgegebenen persönlichen Daten verbunden (Datenschutzgesetz, Art. 6 (1) & DSGVO (1), 2, 3, 4 & 15, DSGVO Art. 6, Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lung.mv-regierung.de).



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowser Forst 1,
17094 Burg Stargard

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
06.01.2023 | Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen

Vorgangsnummer: **03290-2022**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NO-Ost-PTI-23-ES@telekom.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt die Feststellung der Deutschen Telekom Technik GmbH, dass sich im Geltungsbereich der gemeindlichen Planung Telekommunikationslinien befinden, zur Kenntnis. Aus dem anliegenden Lageplan ist zu entnehmen, dass eine Telekommunikationslinie östlich des öffentlichen Weges verläuft. Die Telekommunikationslinie befindet sich außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Die fachtechnischen Hinweise werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherrn>

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de).

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Hundt Digital unterschrieben von
Marie Hundt
Datum: 2023.01.06
07:43:44 +01'00'

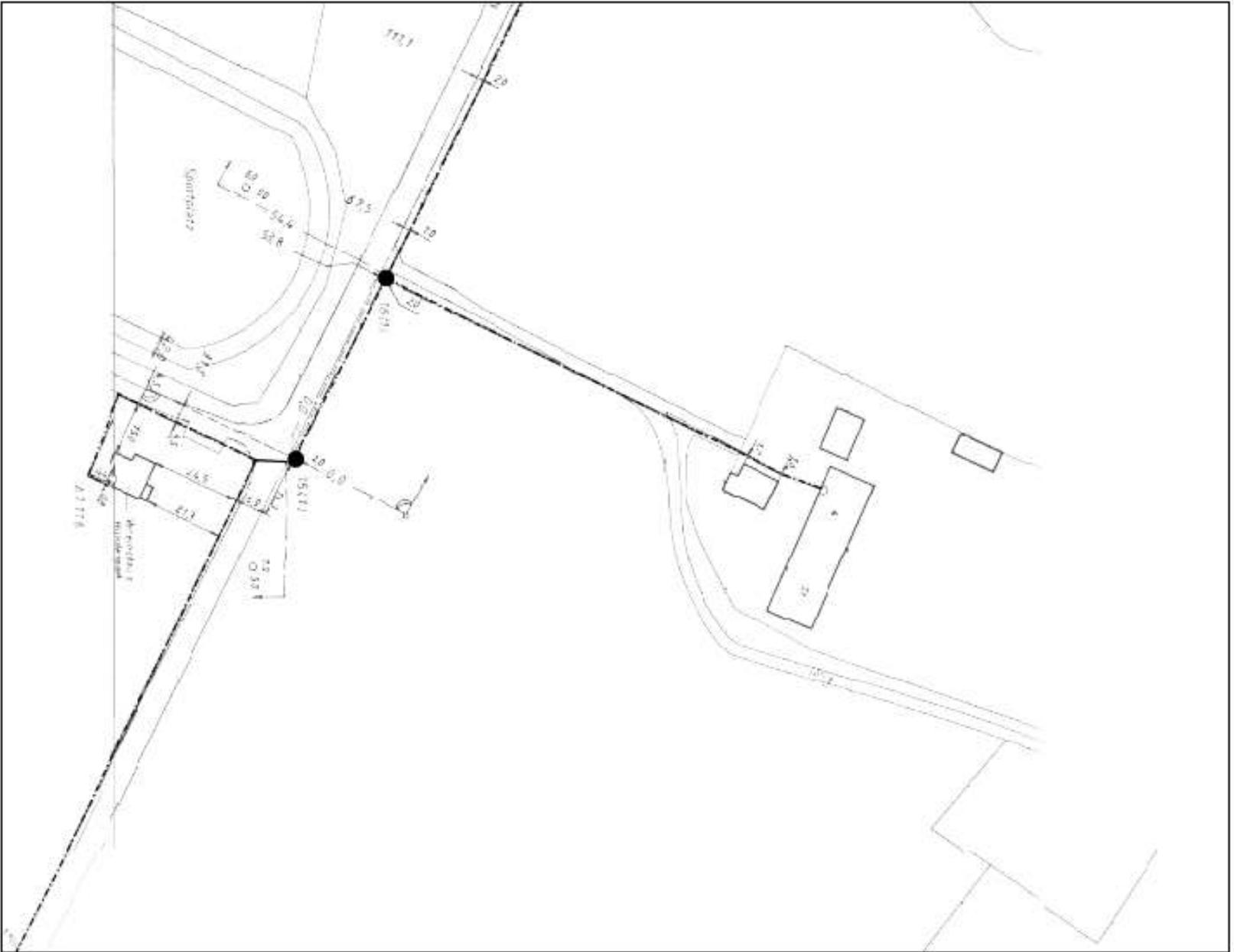
i. A.

Marie Hundt

- Anlagen
- 1 Übersichtsplan
 - 1 Infolyer für Tiefbaufirmen
 - 1 Kabelschutzanweisung
 - 1 Merkblatt Baumstandorte

Der Hinweis zum Anschluss für die Neubebauung wird zur Kenntnis genommen.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



ATVH-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVH-Bez.:	Kein aktiver Auftrag
TI.Nr.:	041		
PTI:	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB:	Jarven	AAB:	1
Bemerkung:		VAB:	39684
		Name:	TI.Nr. O.PTI 23.M.HundelKV
		Datum:	06.01.2023
		Skiz:	Legenplan
		Masstab:	1:1000
		Blatt:	1

**Wasser- und Abwasser-
zweckverband
Demmin /Altentreptow**

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

EINGANG

13. JAN. 2023

Unser Zeichen

Datum

11.01.2023

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebiet liegt in der Schutzzone III der Wasserversorgung Bentzin. Die daraus resultierenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind zu berücksichtigen.

Wasserversorgung

Das Grundstück ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Für die geplante neue Bebauung ist eine Erweiterung des Rohmetzes erforderlich. Genauere Aussagen sind erst möglich, wenn uns Angaben zum Wasserbedarf vorliegen.

Die Bereitstellung von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden über das öffentliche Netz ist nicht möglich.

Abwasserentsorgung

Das Grundstück ist nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen. Ein Anschluss ist wegen der Lage im Außenbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Schönerrichter Jankowski
Leiter der BS Demmin

**JKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH**
Ostmecklenburg - Vorpommern
Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin /Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: 039490128334-0
Internet: www.jku-ost.de
E-Mail: bs.demmin@jku-ost.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teichhäuser Chaussee 5
17067 Altentreptow
Telefon: 0394612575-0
Internet: www.jku-ost.de
E-Mail: bs.altentreptow@jku-ost.de

JKU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Teichhäuser Chaussee 5
17067 Altentreptow
HRB 2464 Neubrandenburg

Sporkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE 18 1505 0200 0010 0058 19
130 46 Nr.: 01062765 01

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Garlander
Geschäftsführer:
Frank Stöbel



Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, die Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt den Hinweis zur Schutzzone III der Wasserversorgung Bentzin zur Kenntnis. Dies war bereits nachrichtlich in den Vorentwurf der Planung eingestellt. Die Ausführungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Planungsbüro Trautmann
Architektin f. Stadtplanung
Walwanusstraße 26
DE-17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202200920

Schwerin, den 23.12.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.22. Jarmen Hof Bruhn

Ihr Zeichen: 22.12.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 5884829030
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 299
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001561
MARKDEF1330

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des **Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt die Feststellung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich der gemeindlichen Planung befinden, zur Kenntnis.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fortainergärten 200 | 53123 Bonn
Planungsbüro Trautmann
Walwarusstr. 26
17033 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@planungsbuero-trautmann.de

Aktionsnummer	Anspruchsperson	Telefon	E-Mail	Datum
49-00 00 / K.1-0947-22	Hann Jelinek	0228 5504-4573	beauftragter@bundeswehr.org	30.12.2022

Anforderung einer Stellungnahme:

REF: Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen
OBJ: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
NR: Ihr Schreiben vom 22.12.2022 – Ihr Zeichen: E-Mail von 15:47 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAUDBW10eB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Digitalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



REFERAT INFRA 1.3

Fortainergärten 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Telefon +49 (0) 228 5504-4573
Fax +49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt die Feststellung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass die Belange der Bundeswehr durch die gemeindliche Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Architektin für Stadtplanung
Frau
Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

EINGANG

1. JAN. 2023

Farbeiter: Frau Teichert
Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, 09. Januar 2023

Tgb.-Nr. 75 / 2023

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen Ihre Mail vom 22. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. B-Plan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Nutzung des Grundstücks für den Tourismus und zu Erholungszwecken. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den gemeindlichen Zarenthiner Weg.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Jarmen mit dem Stand September 2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung des **Straßenbauamtes Neustrelitz** wird im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bentzin nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Straßenbauamtes durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1038 - 18231 Stralsund

Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

EINGANG

23 JAN 2023

Reg.Nr. 3410/22

Az. 012/13075/852-2022

In Zeichen / vom
22.12.2022

Mehr Zeichen / vom
GO

Telefax
61 21 44

Datum
19.01.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgegebenen persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 OGG M.V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Friedensdamm 17
18430 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 -12
Mail: post@ba.mv-regierung.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund durch die gemeindliche Planung berührt werden.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

6. Februar 2023

EINGANG
19. FEB. 2023

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

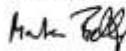
Sehr geehrte Frau Trautmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marten Belling



Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen zur gemeindlichen Planung bestehen.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg
Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

EINGANG
07 FEB

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 385 380 87813
AZ: L1411-NB-B1026-Jarmen BP 22
Fred.vespermann@sbl-mv.de

Neubrandenburg, 02.02.2023

**Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 22.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Vespermann

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Neubrandenburg
Neustädter Str. 121
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0019 02
BIC: MARKDEF1330

Telefon: 0395 380-87801
Telefax: 0395 380-87901
post@ofo@sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt zur Kenntnis, dass durch die gemeindliche Planung kein Grundbesitz des Landes M-V betroffen ist.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



GDMcom GmbH | Maximiliansallee 4 | 04129 Leipzig

Planungsbüro Trautmann
 Gudrun Trautmann
 Walwanusstraße 26
 17033 Neubrandenburg

Anspruchspartner: Ines Urbarnick
 Telefon: 0341 3504 495
 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen: PE-Nr.: 00019/23
 Reg.-Nr.: 00019/23
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**
 Datum: 06.01.2023

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
 E-Mail mit Download-Link 22.12.2022 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungs-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung verbal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (jeweils firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speiche“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen der **GDMcom GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt die Feststellung der GDMcom GmbH, dass sich keine Anlagen von Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH im Bereich der gemeindlichen Planung befinden, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/25HH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.927095, 13.321720

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen**

PE-Nr.: 00019/23

Reg.-Nr.: 00019/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Pelosen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von **Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes** berührt werden.
Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



50hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen

Sehr geehrte Frau Trautmann,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TO:
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum:
23.12.2022

Unser Zeichen:
2022-096447-01-10

Ansprechpartner/in:
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl:
030/5150-3468

Fax-Durchwahl:

E-Mail:
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
22.12.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christian Pester

Geschäftsführer:
Stefan Kapfner, Vorsitz
Dr. Dirk Biersmann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gohletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft:
Berlin

Handlungsleiter:
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung:
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 100 00
Konto-Nr. 6223 7410 10
(IBAN)
DE75 5121 0800 0223 7410 10
BIC: BNPADE33

USt.-Id.-Nr. DE819479591



www.50hertz.com

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen der **50Hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt die Feststellung der 50Hertz Transmission GmbH, dass sich keine Anlagen im Bereich der gemeindlichen Planung befinden oder geplant sind, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf - Gammener Str. 16 - 18516 Süderholz

Planungsbüro Trautmann
z.Hd.: Frau Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skonupski (FAF)
Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)
038331 613 - 15 (DW)
Fax: 03994 235-411
E-Mail: petra.skonupski@foa-mv.de
Aktenzeichen: 7444_302 - 12.01.2023
B-Plan Nr. 22 Jarmen (18)
(Bitte bei Schriftverkehr angeben)
Süderholz, 12. Januar 2023

Zustellung an: info@planungsbuero-trautmann.de

Vorentwurfsfassung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen (Stand: September 2022)

- Ihre Planungsunterlagen zum Entwurf vom 22.12.2022, eingegangen am 23.12.2022
hier: **Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf**

Sehr geehrte Frau Trautmann,

zum oben genannten Planungsunterlagen zum B-Plan Nr.22 der Stadt Jarmen nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und dem Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Im Zuge der forstrechtlichen Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen und der Prüfung der Örtlichkeit wurde festgestellt, dass im direkten Geltungsbereich, wie auch umliegend, keine Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG vorhanden sind. Die im unmittelbaren Hofbereich vorhandene Bestockung, die sich vorrangig aus einzelnen, alten Eichen u.a. Laubbäumen zusammensetzt, ist aufgrund der geringen Größe (unter 2000 qm) und der geringen Bestockungsintensität ist nicht als Wald zu beurteilen.

Somit ist festzustellen, dass mit der Umsetzung der im B-Plan beschriebenen Vorhaben bzw. Maßnahmen forstrechtliche Belange weder direkt noch indirekt berührt werden.

Im Ergebnis ist abschließend festzustellen, dass der Vorentwurfsfassung zum B-Plan Nr.22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen keine Einwände entgegengebracht werden.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOB: M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOB: M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 07W133/00056
Amtsgericht Neubrandenburg HR A 2863

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jarmen nimmt die Feststellung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, dass keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

2

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

*Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang
und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.*

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-405
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1550
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**



17489 Greifswald, Schutzhagen 3
Telefon 03834 514939-0 | Fax 03834 514939-79
E-Mail: poststelle@afrip.vv-regierung.de

Planungsbüro Trautmann
Für die Stadt Jarmen
Waiwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

EINGANG
04. FEB. 2023

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 51493922
E-Mail: david.szponik@afrip.vv-regierung.de
AZ: 110 | 556.2.75.044.2 / 3_01923
Datum: 02.02.2023

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
29.12.2022

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- WM M-V, Abt. 5, Ref. 550

Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ der Stadt Jarmen, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 26.01.2023; Entwurfsstand: 09/2022)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (1,4 ha) soll in Verbindung mit einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ein touristisches Konzept im Sinne „Urlaub auf dem Bauernhof“ umgesetzt werden. Dazu soll der Bestand gesichert und durch Beherbergungsunterkünfte sowie kleinteilige touristische Angebote (Streichelzoo,...) ergänzt werden. Der Flächennutzungsplan stellt für den Standort ein Sondergebiet Erholung dar.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind hier die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (3) RREP MS) sowie der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP MS) zu berücksichtigen.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Planung dazu geeignet, den Wirtschaftszweig Tourismus durch zielgruppenspezifische Übernachtungsangebote weiterzuentwickeln und zu stärken. **Damit Entspricht die Planung den raumordnerischen Grundsätzen 3.1.3 (3) und (17) RREP MS und ist auch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.**

Für das weitere Planverfahren bitte ich um Angaben zu den geplanten Beherbergungskapazitäten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

10 Ferienhäuser? Herr Bruhn



Amt Jarmen-Tutow
Posteingang:
31. Jan. 2023
erledigt: ...

ADAC

Ortsclub im
ADAC Hansa e.V.

MSC Jarmen – Müsintiner Weg 5 – 17126 Jarmen

Stadtverwaltung Jarmen
Lindenstraße 13

17126 Jarmen

MSC Jarmen e. V. im ADAC
Müsintiner Weg 5
17126 Jarmen
info@msc-jarmen.de

30.01.2023

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 43 1505 0500 0102 0529 05
BIC: NOLADE21GRW

**Stellungnahme des MSC Jarmen e.V. im ADAC zum Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der MSC Jarmen ist ein gemeinnütziger Sportverein mit derzeit 152 aktiven Mitgliedern. Der Verein widmet sich dem Motoballsport und betreibt parallel eine aktive Jugendarbeit. Unsere Männermannschaft spielt in der Motoball-Bundesliga und unsere Jugendmannschaft nimmt an der dmsj Meisterschaft teil.

Insbesondere bei der Jugendarbeit haben wir in der Vergangenheit kontinuierlich sportliche Erfolge erreichen können und somit für Begeisterung bei vielen Zuschauern gesorgt. Zu unseren Heimspielen können wir nicht selten 500-600 Zuschauer begrüßen.

Unsere aktive Vereinsarbeit beschränkt sich nicht ausschließlich auf den sportlichen Bereich. In der Vergangenheit haben wir in Kooperation mit der Stadt Jarmen bereits mehrfach u.a. Stadtfeste organisiert.

Seit 1972 gibt es unseren Motoballverein in Jarmen. Wir konnten im letzten Jahr unser 50-jähriges Vereinsjubiläum sehr erfolgreich feiern. Unsere Heimspiele und Trainingseinheiten haben wir seit jeher auf dem Motoballsportplatz ausgetragen.

Den ausgelegten Unterlagen konnten wir nicht entnehmen, dass das Bestehen des „Sportcampus“ bestehend aus Hundesport-, Fußball- und Motoballverein berücksichtigt worden ist. Wir befürchten, dass die von den Vereinen ausgehenden Emissionen und Immission zu negativen Erscheinungen für die geplante Bebauung des o.g. B-Planes führen könnten. Wir bitten dies im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und fordern eine Überprüfung der ausgehenden Lärmbelastungen, die durch den Trainings- und Spielbetrieb auf dem „Sportcampus“, insbesondere auf dem Gelände des MSC Jarmen e.V., entstehen.

Mit freundlichem Gruß

Roger Nast
1. Vorsitzender

Detlef Sojka
2. Vorsitzender

Steffi Schmidt
Schatzmeisterin

www.msc-jarmen.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken des MSC-Jarmen werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Es ist zu überprüfen, ob die von der Stadt Jarmen im wirksamen Flächennutzungsplan angestrebte Erholungsnutzung mit den Aktivitäten des Sportklubs vereinbar ist.

Dies ist nach der Schalltechnischen Untersuchung von Big-M GmbH vom 19.04.2023/18.08.2023 der Fall.

Im Ergebnis sind keine Maßnahmen erforderlich.